



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Datum 14.11.1996

40190 Düsseldorf

für den Haushalts- und Finanzausschuß

SKS 0010 - 24

Betr.: Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 1997;
hier: Erledigung von Aufträgen aus dem Berichter-
stattergespräch zum Einzelplan 15

Anlg.: 100 Mehrabdrucke

Als Anlage übersende ich den Vermerk des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.11.1996 zur Erledigung der im Berichterstattergespräch offen gebliebenen Fragen mit der Bitte, den Vermerk an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses weiterzuleiten.

In Vertretung


Gerlach



Vermerk:

Betreff: Parlamentarische Beratung des Haushaltsentwurfs 1997;

hier: Erledigung von Aufträgen aus dem Berichterstattergespräch
zum Einzelplan 15 vom 23. Oktober 1996

Anlagen.: - 8 -

I. Kapitel 15 100 - Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung

(Seite 5 des Vorworts zum Einzelplan 15)

In Anpassung an die geltende Institutsordnung wird beim Enddruck des Haushaltsplans 1997 Satz 3 der Erläuterungen zu Kapitel 15 100 wie folgt gefaßt:

"Es soll insbesondere Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Landes-, Regional-, Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Verkehrsplanung erarbeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen der Sport- und Kulturpolitik sowie der Finanzplanung."

II. Konzeptentwicklung "EXPO 2000"

(Kapitel 15 010, Titel 526 10, Seite 26 des Haushaltsplans)

Für die Konzeptentwicklung ist in 1996 ein Untersuchungsauftrag mit einem Auftragswert von 24.000 DM erteilt worden. Die Vergabe weiterer Aufträge aus dem Einzelplan 15 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

III. Gebührenerhebung

(Kapitel 15 010, 15 070, 15 100, 15 300, 15 750 und 15 830, jeweils Titel 111 10,
Seiten 10, 68, 78, 98, 122 und 196 des Haushaltsplans)

Zur Beantwortung der Frage, "welche sozialverträglichen Spielräume für sinnvolle Gebührenerhebungen bestehen", wird auf die beigelegte Übersicht verwiesen (Anlage 1).

IV. Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(Kapitel 15 610, Seiten 114 - 120 des Haushaltsplans)

Zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Titel 684 11, 684 12, 684 14 und 684 16 des Kirchenkapitels im Einzelplan 15 wird mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Berichterstattergespräch zum Haushalt 1996 vom 04. März 1996 (Vordlage Nr. 12/518) und die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2419 der Abgeordneten Jarka Pazdziora-Merk, SPD, vom 27. Mai 1994 verwiesen.

1. Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen (Titel 684 11) und die Katholische Kirche (Titel 684 12)

- 1.1 Vertragsgrundlage für den Zuschuß des Bundes zur Versorgung der in das Bundesgebiet zugezogenen heimatvertriebenen und sonstigen verdrängten Seelsorger und ihrer Hinterbliebenen ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie den Erzbistümern und Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet andererseits vom 27. Juni 1958. Hiernach zahlt der Bund jeder der beiden Kirchen für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1963 einen Zuschuß zur Versorgung der in das Bundesgebiet zugezogenen heimatvertriebenen und sonstigen verdrängten Seelsorger und weiterer Kirchenbediensteter sowie ihrer Hinterbliebenen, die nach dem für sie am 9. Mai 1945 geltenden Recht ihrer Kirche versorgungsberechtigt waren. Das Abkommen verlängert sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre, sofern es nicht vertragsgemäß von einer der Parteien gekündigt wird. Ein Exemplar des Abkommens ist als Anlage 2 beigelegt.
- Die Höhe des Bundeszuschusses ist in § 1 Abs. 2 des o.g. Vertrages geregelt. Da Berechnungsgrundlage u.a. die Höhe der Versorgungsbezüge ist, erhöht sich der Zuschuß regelmäßig im gleichen Verhältnis wie die Versorgungsbezüge, z.B. durch tarifvertragliche bzw. besoldungsrechtliche Erhöhungen/Anpassungen.
- (Der Bundeszuschuß wird nur im Bundeshaushalt nachgewiesen; im Landshaushalt nur nachrichtlich).

1.2 Beigefügt sind:

- Gesetz vom 3. August 1929 zu dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem HI. Stuhl vom 14. Juni 1929 einschl. Wortlaut des Vertrages (Anlage 3)
- Gesetz vom 26. Juni 1931 zu dem Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 einschl. Wortlaut des Vertrages (Anlage 4)
- Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem HI. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (Anlage 5)
- Gesetz vom 26. September 1957 zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 einschl. Wortlaut des Vertrages (Anlage 6)
- Gesetz vom 28. Mai 1958 zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 06. März 1958 (Anlage 7).

2. Zuschüsse für jüdische Kultusgemeinden (Titel 684 14)

Die aus Mitteln dieses Titel geleisteten Zahlungen beruhen auf dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Jüdischen Verbänden vom 1.12.1992. Hiernach (Artikel 1) beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung mit jährlich 3,5 Mio DM, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1995. Die Landesleistung aus diesem Vertrag betrug im Jahr 1993 = 2,0 Mio DM und im Jahr 1994 = 2,75 Mio DM. Ab 1996 ist der Betrag von 3,5 Mio DM laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Ein Exemplar des Vertrages sowie des Gesetzes zu diesem Vertrag vom 8. Juni 1993 ist als Anlage 8 beigefügt.

Neben den Leistungen aus diesem Vertrag werden aus dem Haushalt des MSKS Beihilfen für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe gewährt (Haushaltsplanentwurf 1997: Ansatz bei Kapitel 15 610 Titel 684 15 = 1.086,0 TDM). Hiervon trägt der Bund die Hälfte. Weiterhin werden Zuschüsse für Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen aus Kapitel 15 610 Titel 893 20 sowie Zuschüsse für den

Neubau und die Instandhaltung bzw. Erweiterung von Synagogen und Gemeindezentren aus Kapitel 15 610, Titel 883 20 und 893 40 gewährt.

3. Beihilfen für Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen
(Titel 684 16)

Im Haushaltsjahr 1996 wurden bisher gezahlt:

1. Freigeistige Landesgemeinschaft (institutionelle Förderung)	35.000,- DM
2. Ökumenische Kommission für die Unterstützung orthodoxer Priester in der BRD	34.000,- DM
3. Serbisch-Orthodoxe Kirchengemeinde Düsseldorf zur Unterstützung der Durchführung des Kirchen- und Schulpatronatsfestes "Hl. Sava" (wird seit Jahren gefördert)	6.000,- DM

Folgende Anträge, die wegen Haushaltssperre nicht bewilligt werden können, liegen vor:

- Äthiopisch-orthodoxe Kirche in Deutschland (zur Förderung des Religionsunterrichtes)	8.000,- DM
- Evangelisch-methodistische Kirche (institutionelle Förderung)	30.000,- DM

In den Vorjahren (bis 1994) wurden darüber hinaus Zuschüsse an die griechisch-orthodoxe Kirche in Höhe von jeweils 60.000,- DM gezahlt. Ein in 1996 vorgelegter Antrag ist nicht entscheidungsreif.

Anlage 1

Gebührentitel - Einzelplan 15

Kat.	Titel	Zweckbest.	Ansatz 97 in DM	Ansatz 95 in DM	St. 95 in DM	Eräuterungen
15 010	111 10	Gebühren/Entgelte	0	0	0	Der Titel ist nur vorsorglich ausgebracht
15 070	111 10	Gebühren/Entgelte	1.000	1.000	1.000	Eintrittsgelder Römergrab Köln-Weiden
15 100	111 10	Gebühren/Entgelte	1.000	1.000	0	Der Titel ist nur vorsorglich ausgebracht
15 300	111 10	Gebühren/Entgelte	154.000	140.000	154.000	Eintrittskarten Schlösser Augustusburg und Falkenlust. Entgelte für Besichtigungsausfälle wegen kultureller und diplomatischer Veranstaltungen ; vgl. auch meine LT-Vorlage vom 04. Juni 1996, Vorl. 12/518
15 750	111 10	Gebühren/Entgelte	40.000	40.000	29.000	Gebühren insbesondere für die Benutzung von Archivgut in den Benutzersäten der staatlichen Archive, für schriftliche Auskünfte, Beglaubigung von Abschriften, Ausleihe von Archivgut. Die Möglichkeiten für Zeitpunkt und Umfang einer Anhebung der Tarife werden z. Z. überprüft. Entsprechend dem Bildungsauftrag der Archive - sie sind hier Bibliotheken vergleichbar - müssen die Anhebungen maßvoll bleiben, um historisch-politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger nicht von einer Nutzung des in den Archiven verwahrten Quellenmaterials abzuschrecken.
15 830	111 10	Gebühren/Entgelte	75.000	75.000	75.000	Gebühren aus dem Verleih der Filme "Filmothek der Jugend"; Nutzer sind überwiegend Schulen und Jugendvereine; ob und inwieweit eine Gebührenerhöhung sozialverträglich gestaltet werden kann, wird geprüft.

4.27

Abkommen BRD - EKD - (Erz-)Bistümer

Katholischen Kirche durch und an den Erzbischof von Köln ausgesprochen werden.

(3) Im Falle einer Kündigung werden die vertragschließenden Teile in erneute freundschaftliche Verhandlungen über den Abschluß eines den dann vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechenden Vertrages alsbald einzutreten.

§ 5

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und mit Wirkung vom 1. April 1958 an Stelle des Abkommens zwischen den Vertragschließenden vom 16. April 1951 in Kraft.

4.27

Abkommen BRD - EKD - (Erz-)Bistümer

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, im folgenden kurz »Bund« genannt,

und

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland,

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,

2. den Erzbistümern und Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet

vertreten durch den Erzbischof von Köln,

im folgenden kurz »Kirchen« genannt.

Vom 27. Juni 1958^{*)}

§ 1

(1) Der Bund zahlt jeder der beiden Kirchen für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1963 einen Zuschuß zur Versorgung der in das Bundesgebiet zugezogenen heimavertriebenen und sonstigen verdrängten Seelsorger, Kirchenbeamten (einschließlich Forstbeamten), Kirchenangestellten sowie ihrer Hinterbliebenen, die nach dem für sie am 1. Mai 1945 geltenden Recht ihrer Kirche versorgungsberechtigt waren.

(2) Der Zuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 5,1 Millionen DM (fünf Millionen und einhunderttausend Deutsche Mark) für die evangelische Kirche und 0,9 Millionen DM (neunhunderttausend Deutsche Mark) für die katholische Kirche und dem im jeweiligen Rechnungsjahr für diesen Personenkreis von der Kirche geleisteten Versorgungsaufwand gewährt, jedoch nicht mehr als in Höhe von fünfzig vom Hundert des gesamten von der Kirche für den Zweck des Absatzes 1 geleisteten jährlichen Versorgungsaufwandes; der Zuschuß beträgt, wenn der Bund nach der vorstehenden Regelung nicht mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des jährlichen Versorgungsaufwandes der Kirche zuschießen würde, fünfundzwanzig vom Hundert dieses Versorgungsaufwands. Hierbei bleiben Versorgungseinstellungen insoweit unberücksichtigt, als sie günstiger als bei entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind.

(3) Die Kirchen übernehmen es, die Versorgung des in Absatz 1 bezeichneten Personenkreises zu regeln und verpflichten sich, den Zuschuß nur für diesen Zweck zu verwenden.

§ 2

(1) Der Zuschuß wird in monatlichen, gleichen Teilen jeweils am 25. eines Monats gezahlt. Er beträgt 7,5 v.H. des für das jeweilige Rechnungsjahr im Bundeshaushalt veranschlagten Zuschußbetrages. Nach Anerkennung der Abrechnung (Absatz 2) beträgt er 7,5 % des vom Bund für das vorhergehende Rechnungsjahr zu zahlenden Zuschusses. Mehr- oder Minderzahlungen bis zur

*) Nach dem ABK EKD.

4.27

Abkommen BRD - EKD - (Erz-)Bistümer

Anerkennung der Abrechnung des Vorjahres werden bei der nächsten Zahlung ausgeglichen.

(2) Nach Abschluß jeden Rechnungsjahres (1. April bis 31. März), spätestens bis zum 30. Juni des nachfolgenden Rechnungsjahres teilen die Kirchen dem Bundesminister des Inneren die Iatsausgaben (Bruttobeträge der an die Versorgungsempfänger tatsächlich gezahlten Versorgungsbezüge) für das abgelaufene Rechnungsjahr mit. Übersteigt der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen (Absatz 1) den nach § 1 Abs. 2 zu gewährenden Zuschußbetrag, so wird der Mehrbetrag von den Kirchen bis zum 31. Oktober des Rechnungsjahres, in dem die Abrechnung zu erfolgen hat (Satz 1), an den Bund zurückgezahlt oder auf die laufenden Abschlagszahlungen angerechnet. Bleibt der Gesamtbetrag der vom Bund in dem abgelaufenen Rechnungsjahr geleisteten Abschlagszahlungen (Absatz 1) hinter dem nach § 1 Abs. 2 zu gewährenden Zuschußbetrag zurück, so zahlt der Bund den Fehlbetrag bis zum 31. Oktober des nachfolgenden Rechnungsjahres nach.

§ 3

(1) Die Kirchen verpflichten sich, die Ausgaben für diese Versorgungsbezüge besonders zu buchen und über die Verwendung des Bundeszuschusses Rechnung zu legen. Zu diesem Zweck ist dem Bundesminister des Inneren nach Ablauf jeden Rechnungsjahres (1. April bis 31. März), spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres ein Verwendungsnachweis nach beiliegendem Muster¹⁾ in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich außerdem, die Prüfung der Verwendung des Zuschusses (Absatz 1) durch Einsicht in die Bücher und Belege durch Beauftragte des Bundesrechnungshofs oder des Bundesministers des Inneren jederzeit zu gestatten und sie durch eine übersichtliche Buchführung und Sammlung der dazu gehörenden Unterlagen zu erleichtern.

§ 4

(1) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. März 1963 und verlängert sich stillschweigend jeweils um fünf Jahre, sofern es nicht wegen wesentlicher Veränderung der für den Vertragsabschluß maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bis zum 30. September des dem Ablauf des Vertrages vorausgehenden Kalenderjahres gekündigt wird. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 getroffene Regelung tritt jedoch bei einer Verlängerung des Abkommens außer Kraft, nachdem sie in insgesamt zehn verschiedenen Jahren bei der Bemessung des Zuschusses an die betreffende Kirche zur Anwendung gekommen ist.

(2) Die Kirchen können das Abkommen unabhängig voneinander kündigen, wie auch der Bund das Abkommen einer Kirche gegenüber kündigen kann. Die Kündigung kann von und gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland durch und an den Präsidenten der Kirchenkanzlei²⁾ und von und gegenüber der

1) Hier nicht abgedruckt.

2) Vgl. Fußnote 2 Nr. 1.3

Preussische Gesetzsammlung

1929

Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1929

Nr. 22

(Nr. 13443.) Gesetz zu dem Vertrage mit dem Heiligen Stuhle. Vom 3. August 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Dem in Berlin am 14. Juni 1929 unterzeichneten Vertrage des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle sowie dem dazugehörigen Schlußprotokolle vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll gemäß Artikel 14 des Vertrags in Kraft treten, ist in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. August 1929.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Finanzminister:

Braun.

Bedder.

Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Preussische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage der katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten

Seine Excellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Berlin und Erzbischof von Sardes Dr. Eugen Pacelli

und das Preussische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten

den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten Dr. Otto Braun,

den Herrn Preussischen Staatsminister und Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Professor D. Dr. Carl Heinrich Becker und

den Herrn Preussischen Staats- und Finanzminister Dr. Hermann Höpker Aschoff

ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel 1

Der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion wird der Preussische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.

Artikel 2

(1) Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem Folgenden Änderungen ergeben.

(2) In Aachen wird wieder ein Bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegiat- in ein Kathedralekapitel umgewandelt. Das Bistum Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M. Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der Kölner Kirchenprovinz angehören.

(3) Dem Bistum Osnabrück werden die bisher von seinem Bischof verwalteten Missionsgebiete einverleibt. Es wird in Zukunft Suffraganbistum des Metropoliten von Köln sein.

Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia.

Sua Santità il Sommo Pontefice Pio XI ed il Ministero di Stato Prussiano, concordi nel desiderio di conformare alle mutate condizioni la situazione giuridica della Chiesa cattolica in Prussia, hanno risoluto di regolarla nuovamente in modo stabile mediante una solenne Convenzione.

A tale effetto Sua Santità ha nominato Suo Plenipotenziario

Sua Eccellenza Reverendissima Monsignor Dr. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi e Nunzio Apostolico in Berlino,

ed il Ministero di Stato Prussiano ha nominato Suoi Plenipotenziari

il Signor Dr. Ottone Braun, Presidente del Ministero di Stato Prussiano,

il Signor Professore D. Dr. Carlo Enrico Becker, Ministro Prussiano per la Scienza, l'Arte e l'Istruzione pubblica, ed

il Signor Dr. Ermanno Hoepker Aschoff, Ministro Prussiano delle Finanze,

i quali, scambiati i loro rispettivi pieni poteri e trovatili in buona e dovuta forma, hanno convenuto negli articoli seguenti.

Articolo 1

Il Governo Prussiano darà protezione legale alla libertà della professione e dell'esercizio della religione cattolica.

Articolo 2

(1) L'attuale organizzazione e circoscrizione diocesana della Chiesa cattolica in Prussia rimane conservata, ad eccezione dei seguenti mutamenti.

(2) In Aquisgrana sarà nuovamente eretta una Sede Vescovile ed il Capitolo Collegiale sarà trasformato in Capitolo Cattedrale. La Diocesi di Aquisgrana abbraccerà il distretto governativo di Aquisgrana, come pure i circondari di Grevenbroich, Gladbach, M. Gladbach, Rheydt, Krefeld (città e campagna) e Kempen, ed apparterrà alla provincia ecclesiastica di Colonia.

(3) Alla Diocesi di Osnabrück saranno incorporati i territori di missione finora amministrati da quel Vescovo. Essa sarà in avvenire suffraganea dell'Archidiocesi di Colonia.

(4) Dem Bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der Metropolitancharakter verliehen; das dortige Kathedraalkapitel wird Metropolitankapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.

(5) Das Bistum Fulda überläßt den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim und den bisher ihm zugehörigen Teil der Stadt Frankfurt dem Bistum Limburg. Wie Fulda so wird auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverband gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.

(6) Der Bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Metropoliten, das Breslauer Kathedral- zum Metropolitankapitel erhoben. Der bisher dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbständiges Bistum, dessen Bischof und Kathedraalkapitel bei St. Hedwig in Berlin ihren Sitz nehmen. In Schneidemühl wird für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete des Erzbistums (Gnesen-)Posen und des Bistums Kulm eine Praelatura nullius errichtet. Das zur Zeit vom Bischof von Ermland als Apostolischem Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem Bistum Ermland vereinigt. Die Bistümer Ermland und Berlin und die Prälatur Schneidemühl werden zusammen mit dem Erzbistum Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

(7) Das Kathedraalkapitel in Aachen wird aus dem Propste, sechs residierenden und vier nicht-residierenden Kapitularen und sechs Vikaren, das Kathedraalkapitel in Berlin aus dem Propste, fünf residierenden und einem nichtresidierenden Kapitular und vier Vikaren, das Kathedraalkapitel in Frauenburg in Zukunft aus dem Propste, dem Dechanten, sechs residierenden und vier nicht-residierenden Kapitularen und vier Vikaren bestehen. Im Metropolitankapitel von Breslau wird die bisher dem Propste von St. Hedwig in Berlin vorbehaltene Stelle aufgehoben. In Hildesheim und in Fulda wird die Zahl der residierenden Domkapitulare künftig fünf betragen.

(8) Eines der nichtresidierenden Mitglieder der Metropolitankapitel von Köln und Breslau und des Kathedraalkapitels von Münster soll der in

(4) Alla Sede Vescovile di Paderborna sarà conferito il carattere di Metropolitana; quel Capitolo Cattedrale diverrà Capitolo Metropolitanano. Alla provincia ecclesiastica di Paderborna apparterranno, oltre l'Archidiocesi di Paderborna, le Diocesi di Hildesheim e di Fulda. L'Archidiocesi di Paderborna cederà alla Diocesi di Fulda i distretti del Commissariato di Heiligenstadt e del Decanato di Erfurt.

(5) La Diocesi di Fulda cede alla Diocesi di Hildesheim il circondario della contea di Schaumburg e alla Diocesi di Limburgo la parte che finora le apparteneva della città di Francoforte. Come Fulda, così anche la Diocesi di Limburgo sarà staccata dalla provincia ecclesiastica di Friburgo, ma unita a quella di Colonia.

(6) La Sede Vescovile di Breslavia sarà eretta a Metropolitana, ed il rispettivo Capitolo Cattedrale a Capitolo Metropolitanano. Il distretto della Delegazione di Berlino sottoposto finora al Vescovo di Breslavia sarà costituito in Diocesi indipendente; il Vescovo ed il Capitolo Cattedrale risiederanno in S. Edvige in Berlino. In Schneidemühl sarà istituita una Prelatura nullius per i residui occidentali di territorio dell'Archidiocesi di Gnesna e Posnania e della Diocesi di Culma, retti attualmente da un Amministratore Apostolico. Il territorio di Pomesania, appartenente già alla Diocesi di Culma ed ora governato dal Vescovo di Warmia come Amministratore Apostolico, sarà unito alla Diocesi di Warmia. Le Diocesi di Warmia e di Berlino e la Prelatura di Schneidemühl formeranno insieme coll'Archidiocesi di Breslavia la provincia ecclesiastica di Breslavia.

(7) Il Capitolo Cattedrale in Aquisgrana sarà costituito dal Preposto, da sei Canonici effettivi, da quattro Canonici onorari e da sei Vicari; il Capitolo Cattedrale in Berlino dal Preposto, da cinque Canonici effettivi, da un Canonico onorario e da quattro Vicari; in avvenire il Capitolo Cattedrale in Frauenburg dal Preposto, dal Decano, da sei Canonici effettivi, da quattro Canonici onorari e da quattro Vicari. Nel Capitolo Metropolitanano di Breslavia sarà soppresso il posto finora riservato al Preposto di S. Edvige in Berlino. In Hildesheim ed in Fulda il numero dei Canonici effettivi sarà in avvenire di cinque.

(8) Uno dei membri onorari dei Capitoli Metropolitanani di Colonia e di Breslavia e del Capitolo Cattedrale di Münster sarà scelto fra i professori

dem betreffenden Erzbistum oder Bistum bestehenden theologischen Fakultät entnommen werden.

(9) Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neuerrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderung der Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarung vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge geschehen.

(10) Zur Unterstützung des Diözesanbischöfs wird in Zukunft den Erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den Bischöflichen Stühlen von Trier, Münster und Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der vom Heiligen Stuhl auf Ansuchen des Diözesanbischöfs ernannt wird. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und andere Bistümer weitere Weihbischofe bestellt werden. Zum Sitz eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischöfs erst nach Benehmen mit der Preussischen Staatsregierung bestimmt werden.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 können kirchliche Aunter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden.

Artikel 4

(1) Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich zwei Millionen achthunderttausend Reichsmark betragen. Im einzelnen wird sie gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend.

della Facoltà teologica esistente nella rispettiva Archidiocesi o Diocesi.

(9) La nuova erezione di una Diocesi o di una provincia ecclesiastica od altri cambiamenti della circoscrizione diocesana, che apparissero eventualmente necessari in avvenire, rimangono riservati ad un futuro accordo supplementare. Questo accordo non si richiede per mutamenti di confini, attuati unicamente nell'interesse della cura locale delle anime.

(10) Per aiuto del Vescovo diocesano sarà dato in avvenire alle Sedi Arcivescovili di Colonia, di Breslavia e di Paderborna, ed alle Sedi Vescovili di Treviri, Münster ed Aquisgrana un Vescovo Ausiliare, il quale sarà nominato dalla Santa Sede ad istanza del Vescovo diocesano. Secondo il bisogno potranno essere costituiti nello stesso modo altri Vescovi Ausiliari così per le summenzionate come per altre Diocesi. Quale residenza di un Vescovo Ausiliare non potrà essere stabilito un luogo diverso dalla sede del Vescovo diocesano, se non dopo preso contatto col Governo Prussiano.

Articolo 3

Senza pregiudizio delle disposizioni dell'articolo 2, gli uffici ecclesiastici potranno essere liberamente eretti o mutati, qualora non siano richiesti pagamenti dai fondi dello Stato. Il concorso dello Stato nella fondazione e nel cambiamento di parrocchie o di altre comunità ecclesiastiche avrà luogo secondo direttive, che saranno stabilite d'accordo coi Vescovi diocesani.

Articolo 4

(1) La dotazione delle Diocesi e degli istituti diocesani ammonterà in avvenire annualmente a Marchi (Reichsmark) due milioni e ottocentomila. Essa sarà ripartita fra i singoli a norma di uno speciale accordo.

(2) Le abitazioni d'ufficio e gli edifici che servono a scopi diocesani sono lasciati alla Chiesa. I diritti esistenti di proprietà e di uso saranno su richiesta assicurati per mezzo della iscrizione nel catasto.

(3) Nel caso di svincolo delle prestazioni finanziarie dello Stato in conformità dell'articolo 138 capoverso 1 della Costituzione del Reich Germanico rimane come norma la situazione giuridica finora vigente per la dotazione delle diocesi.

Artikel 5

(1) Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistet.

(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Artikel 6

(1) Nach Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralekapitel als auch die Diözesanerbischöfe und Bischöfe Preußens dem Heiligen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preussischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit.

Artikel 7

Zum Praelatus nullius und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Heilige Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preussischen Staatsregierung festgestellt zu haben, daß Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.

Artikel 8

(1) Die Dignitäten der Metropolitan- und der Kathedralekapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs.

(2) Die Kanonikate der Kapitel befehlt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und

Articolo 5

(1) La proprietà e gli altri diritti patrimoniali delle corporazioni, degli istituti e delle fondazioni di diritto pubblico della Chiesa cattolica, sono garantiti secondo la Costituzione del Reich Germanico.

(2) Gli edifici ed i fondi dello Stato, destinati a scopi della Chiesa, sono ad essi lasciati come finora, senza pregiudizio di contratti eventualmente esistenti.

Articolo 6

(1) Verificandosi la vacanza di una Sede Arcivescovile o Vescovile, così il rispettivo Capitolo Metropolitan o Cattedrale come anche gli Arcivescovi e Vescovi diocesani della Prussia presentano alla Santa Sede liste di candidati canonicamente idonei. Tenendo presenti queste liste, la Santa Sede designa al Capitolo tre persone, tra le quali esso ha da eleggere per votazione libera e segreta l'Arcivescovo od il Vescovo. La Santa Sede non nominerà nessuno Arcivescovo o Vescovo, intorno al quale il Capitolo dopo la elezione non si sia prima assicurato presso il Governo Prussiano che contro di esso non esistono obiezioni di carattere politico.

(2) Alla formazione delle liste dei candidati ed all'elezione partecipano anche i Canonici onorari.

Articolo 7

La Santa Sede non nominerà nessuno Prelato *nullius* o Coadiutore di un Vescovo diocesano con diritto di successione, senza essersi prima assicurata presso il Governo Prussiano che non esistono contro il candidato obiezioni di carattere politico.

Articolo 8

(1) Le dignità dei Capitoli Metropolitan e Cattedrali sono conferite dalla Santa Sede e, cioè, ove esistano due dignità, la prima (Prepositura) ad istanza del Capitolo, la seconda (Decanato) ad istanza del Vescovo diocesano; ove esista una sola dignità (Prepositura o Decanato), alternativamente ad istanza del Capitolo e del Vescovo diocesano.

(2) Il Vescovo diocesano conferisce i Canonici alternativamente *audito Capitulo* e *de con-*

mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt.

(3) Die Dombvikarien besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.

Artikel 9

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird ein Geistlicher zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Dombvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt nur bestellt werden, wenn er

- a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reisezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem der gemäß Artikel 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminaren oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.

(2) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 zu a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden.

(3) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels oder zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels und gegebenenfalls auf Abs. 2 des Artikels 12, von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben. Eine entsprechende Anzeige wird alsbald nach der Bestellung eines Bistums-(Praelatur-)Verwesers, eines Weihbischofs und eines Generalvikars gemacht werden.

Artikel 10

(1) Die Diözesanbischofe (der Praelatus nullius) werden an die Geistlichen, denen ein

sensu Capituli. L'alternativa ha luogo separatamente per i canonici effettivi e per gli onorari.

(3) Il Vescovo nomina i vicari della Cattedrale *audito Capitulo*.

Articolo 9

(1) In considerazione della dotazione delle Diocesi e degli istituti diocesani, assicurata in questa solenne Convenzione, un ecclesiastico sarà nominato Ordinario di una Archidiocesi o di una Diocesi o di una Praelatura *nullius*, Vescovo Ausiliare, membro di un Capitolo Cattedrale, Vicario di un Capitolo Cattedrale, membro di un ufficio diocesano, ovvero direttore od insegnante in un Istituto diocesano di educazione, soltanto se egli

- a) abbia la cittadinanza tedesca,
- b) abbia ottenuto un attestato di maturità che abiliti allo studio in una Università tedesca,
- c) abbia almeno per un triennio compiuto gli studi di filosofia e teologia in un'alta scuola germanica dello Stato, od in uno dei Seminari vescovili a ciò destinati in conformità dell'articolo 12, od in un'alta scuola Pontificia in Roma.

(2) Mediante intesa tra le Autorità ecclesiastica e governativa si potrà prescindere dai requisiti enumerati nel capov. 1 lettere a, b e c; in modo speciale potranno essere riconosciuti gli studi compiuti in altre alte scuole di carattere tedesco diverse da quelle nominate nella lett. c.

(3) Almeno due settimane prima della progettata nomina di un ecclesiastico a membro di un Capitolo Cattedrale ovvero a direttore od insegnante in un Seminario diocesano, la competente Autorità ecclesiastica darà conoscenza al Governo di tale intenzione e, con speciale riguardo al capov. 1 di questo articolo ed all'occorrenza al capov. 2 dell'articolo 12, comunicherà le notizie personali dell'ecclesiastico medesimo. Subito dopo la nomina di un Amministratore provvisorio di una Diocesi o Praelatura, di un Vescovo Ausiliare e di un Vicario Generale, ne sarà fatta la relativa notificazione.

Articolo 10

(1) I Vescovi diocesani ed il Prelato *nullius* esigeranno per gli ecclesiastici, ai quali deve

Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel 9 Abs. 1 zu a bis c und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a und b genannten Anforderungen stellen. Für beide Fälle gilt Artikel 9 Abs. 2.

(2) Im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramts wird der Diözesanbischof (Praelatus nullius) alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des Geistlichen, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis geben.

Artikel 11

Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaats Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sogenannten Staatspatronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof oder Praelatus nullius gemäß besonders zu vereinbarenden Anweisung geschehen.

Artikel 12

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und an der Akademie in Braunsberg bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten.

(2) Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt, in ihren Bistümern ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen. Der Unterricht an diesen Seminaren wird ebenso wie den kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Die genannten Diözesanbischöfe werden dem Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben. Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Eignung haben.

essere conferito un ufficio parrocchiale stabile, i requisiti indicati nell'articolo 9 capov. 1 lett. a-c, e per gli altri ecclesiastici, che debbono essere impiegati in modo non transitorio nella cura parrocchiale delle anime, almeno i requisiti enumerati nella lett. a e b. Per entrambi i casi vale l'articolo 9 capov. 2.

(2) In caso di stabile collazione di un ufficio parrocchiale il Vescovo diocesano od il Prelato nullius subito dopo la nomina comunicherà al Governo il nome dell'ecclesiastico, con speciale riguardo al capov. 1 di questo articolo.

Articolo 11

Sino ad un nuovo accordo, specialmente per il caso della emanazione della legge prevista nell'articolo 83 della Costituzione della Repubblica Prussiana, la presentazione in base ad un cosiddetto patronato fiscale avrà luogo da parte dello Stato soltanto dopo preso contatto col Vescovo diocesano o col Prelato nullius a norma di una Istruzione da concertarsi separatamente.

Articolo 12

(1) Per la formazione scientifica degli ecclesiastici rimangono le Facoltà teologiche cattoliche nelle Università di Breslavia, Bonn e Münster e nell'Accademia di Braunsberg. I loro rapporti coll'Autorità ecclesiastica sono regolati in conformità degli Statuti in vigore per le Facoltà teologiche cattoliche di Breslavia e di Bonn.

(2) L'Arcivescovo di Paderborna ed i Vescovi di Treviri, Fulda, Limburgo, Hildesheim e Osnabrück sono autorizzati ad avere nelle loro Diocesi un Seminario per la formazione scientifica degli ecclesiastici. L'insegnamento in questi Seminari corrisponderà come alle prescrizioni ecclesiastiche così anche all'insegnamento teologico nelle alte scuole tedesche. I suddetti Vescovi diocesani porteranno a conoscenza del Ministro Prussiano per la Scienza, l'Arte e l'Istruzione pubblica gli Statuti ed il programma d'insegnamento dei Seminari. Come insegnanti nei Seminari saranno nominati soltanto ecclesiastici, i quali per l'insegnamento nella materia loro affidata abbiano una qualificazione corrispondente alle esigenze delle alte scuole scientifiche tedesche.

Artikel 13

Die Hohen Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

Berlin, den 14. Juni 1929.

gez. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico,

gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident,

gez. D. Dr. Carl F. v. Beder, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

gez. Dr. Hermann Höpfer Bischoff, Preußischer Finanzminister.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages selbst bilden.

Zu Artikel 4 Abs. 1 Satz 1

Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Änderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Articolo 13

Le Alte Parti contraenti elimineranno in via amichevole le divergenze di opinione, che sorgessero eventualmente in avvenire fra di Esse circa la interpretazione di qualche disposizione della presente Convenzione.

Articolo 14

(1) Questa solenne Convenzione, il cui testo italiano e tedesco fanno medesima fede, dovrà essere ratificata e gli Istrumenti della ratifica dovranno essere scambiati quanto prima in Berlino. Essa entrerà in vigore il giorno dello scambio di detti Istrumenti.

(2) Coll'entrata in vigore di questa solenne Convenzione vengono nello stesso tempo abrogate le leggi e le ordinanze in opposizione colle disposizioni in essa contenute.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato la presente solenne Convenzione.

Fatto in doppio originale.

Berlino, 14 giugno 1929.

Protocollo finale.

Al momento di procedere alla firma della solenne Convenzione oggi conchiusa fra la Santa Sede e la Prussia i sottoscritti Plenipotenziari dovutamente autorizzati hanno fatto le seguenti concordi dichiarazioni, che formeranno parte integrante della Convenzione medesima.

Circa l'articolo 4, capov. 1, proposizione 1a.

Nel determinare la dotazione si sono prese per punto di partenza le attuali spese dello Stato Prussiano per somiglianti scopi personali e reali. Si è d'accordo che per l'avvenire, in caso di eventuali cambiamenti in questa materia, si dovrà tenerne adeguato conto nei riguardi della dotazione.

Zu Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium wird entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden.

Zu Artikel 9 Abs. 3 Satz 1

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 2

Der Sinn des § 4 Ziffer 1 und 2 der Bonner und des § 48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten ist folgender:

Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.

Die der Anstellung (Abs. 1) vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözesanbischofs geschehen. Gleichzeitig wird der Bischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Berufung wird erst veröffentlicht werden, nachdem der Bischof dem Minister erklärt hat, daß er Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Berufenen nicht zu erheben habe.

Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der

Circa l'articolo 9, capov. 1, lett. c

Lo studio filosofico-teologico in una Università austriaca dello Stato è paraggiato a quello compiuto in un'alta scuola germanica dello Stato corrispondentemente ai principi, che varranno per altre discipline filosofiche, letterarie e giuridiche.

Circa l'articolo 9, capov. 3, proposizione 1a

Ciò non importa un diritto di veto da parte dello Stato.

Circa l'articolo 12, capov. 1, proposizione 2a

Il senso del § 4 numeri 1 e 2 degli Statuti di Bonn e del § 48 lettere a e b degli Statuti di Breslavia è il seguente:

Prima che alcuno sia nominato od ammesso all'esercizio dell'ufficio di insegnante in una Facoltà teologica cattolica, sarà interrogato il Vescovo competente, se abbia motivate obiezioni da muovere circa la dottrina o la condotta della persona proposta. Non si effettuerà la nomina o l'ammissione di un candidato, contro il quale siano state in tal guisa sollevate eccezioni.

La chiamata che precede la nomina (capov. 1) vale a dire l'offerta della relativa cattedra da parte del Ministro per la Scienza, l'Arte e l'Istruzione pubblica, avverrà in forma confidenziale e colla riserva di udire il Vescovo diocesano. In pari tempo viene informato il Vescovo, il quale è pregato di esprimere il suo parere, per il che gli sarà concesso un tempo sufficiente. In tale parere debbono essere indicate le obiezioni esistenti contro l'insegnamento o la condotta della persona proposta; è tuttavia lasciato al giusto giudizio del Vescovo di decidere fino a qual punto egli possa manifestare le obiezioni medesime. La nomina sarà pubblicata soltanto dopochè il Vescovo avrà dichiarato al Ministro che egli non ha da sollevare eccezioni contro l'insegnamento e la condotta del candidato.

Se un insegnante appartenente ad una Facoltà teologica cattolica offendesse nel suo insegnamento o nei suoi scritti la dottrina cattolica, ovvero commettesse un grave o scandaloso mancamento contro le esigenze della condotta sacerdotale, il Vescovo competente è autorizzato a darne comunicazione al Ministro per la Scienza, l'Arte e l'Istruzione pubblica. In questo

Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betreffenden entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.

caso il Ministro, senza pregiudizio dei di lui diritti derivanti dalla sua condizione di funzionario dello Stato, vi porterà rimedio ed in particolar modo provvederà ad una supplenza corrispondente ai bisogni dell'insegnamento.

Zu Artikel 12 Abs. 2 Satz 4

Die Eignung wird hauptsächlich durch eine der akademischen Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen; sofern diese von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem Erfordernis der theologischen Promotion abgesehen werden.

Circa l'articolo 12, capov. 2, proposizione 4^a.

La qualificazione si prova principalmente per mezzo di un lavoro scientifico corrispondente allo scritto per la abilitazione a libero docente nelle Università; se tale lavoro è di speciale importanza scientifica, si potrà anche prescindere dall'esigenza della promozione a dottore in teologia.

Berlin, den 14. Juni 1929.

Berlino, 14 giugno 1929.

gez. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico,
 gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident,
 gez. D. Dr. Carl F. Weder, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
 gez. Dr. Hermann Höpfer Aschoff, Preußischer Finanzminister.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schend), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preisermäßigung.

Preussische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1931

Nr. 24

(Nr. 13613). Gesetz zu dem Vertrage mit den Evangelischen Landeskirchen. Vom 26. Juni 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

(1) Dem in Berlin am 11. Mai 1931 unterzeichneten Vertrage des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen sowie dem dazugehörenden Schlußprotokolle vom gleichen Tage wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll gemäß Artikel 13 des Vertrags in Kraft treten, ist in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juni 1931.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. Höpfer U. Hoff. Grimme.

Vertrag

des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen.

Das Preussische Staatsministerium und die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Preußen haben beschlossen, die Rechtslage der Kirchen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen wie folgt:

Artikel 1.

Der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, wird der Preussische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Juli 1931.)
Gesetzsammlung 1931. (Nr. 13613.)

Artikel 2.

(1) Kirchliche Gesetze und Notverordnungen über die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchen, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie über die Ordnung ihrer Vermögensverwaltung werden dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorgelegt werden.

(2) Der Minister kann gegen solche Gesetze (Notverordnungen) Einspruch erheben, sofern sie eine geordnete Geschäftsführung nicht gewährleisten. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlegung zulässig. Über den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche das im Verwaltungsstreitverfahren in oberster Instanz zuständige Gericht.

Artikel 3.

Artikel 2 findet auf die Satzungen der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine von diesem zu bestimmende Behörde tritt.

Artikel 4.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbänden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Kirchen vereinbart werden.

Artikel 5.

(1) Die Dotation der Kirchen für kirchenregimentliche Zwecke wird künftig jährlich vier Millionen neunhundertfünzigtausend Reichsmark betragen. Sie wird auf die Kirchen gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) Die den kirchenregimentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Dienstwohnungen sowie deren Einrichtungsgegenstände bleiben den Kirchen überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden. Fälle gemeinschaftlicher Benutzung werden durch besondere Vereinbarung geregelt werden. Die bauliche Unterhaltung wird nach den für Staatsgebäude jeweils geltenden allgemeinen Grundsätzen erfolgen.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Dotation maßgebend.

Artikel 6.

(1) Den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen werden das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistet.

(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der evangelischen Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Artikel 7.

Zum Vorsitzenden einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde sowie zum Inhaber eines kirchlichen Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz einer solchen Behörde verbunden ist, wird niemand ernannt werden, von dem nicht die zuständige kirchliche Stelle durch Anfrage bei der Preussischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

Artikel 8.

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation wird ein Geistlicher als Vorsitzender oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur angestellt werden, wenn er

- a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reisezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so findet die Vorschrift des Abs. 1 zu a Anwendung.

(3) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Abs. 1 zu c genannten anerkannt werden.

(4) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anstellung in einem der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Ämter wird die zuständige kirchliche Behörde dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf die vorgenannten Anstellungserfordernisse, von den Personalien des in Aussicht genommenen Amtsträgers Kenntnis geben. Bei einer Versetzung auf ein anderes Amt gleicher Art genügt eine alsbaldige nachträgliche Anzeige.

Artikel 9.

(1) Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Artikel 8 Abs. 1 zu a, b und c, für die Anstellung als Hilfsgeistlicher im pfarramtlichen Dienst mindestens die dort zu a und b genannten Erfordernisse. Artikel 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Als bald nach der Ernennung eines Pfarrers wird der Staatsbehörde von seinen Personalien, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis gegeben werden.

Artikel 10.

Die Pfarrstellen fiskalischen Patronats im Gebiet der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union werden bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaats Preußen vorgesehenen Gesetzes, nach Vorentscheid zwischen Staats- und Kirchenbehörde besetzt, soweit nicht die Besetzung einem anderen zusteht. Das Nähere regelt eine besonders zu vereinbarende Anweisung.

Artikel 11.

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster bestehen.

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät wird der kirchlichen Behörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben werden.

(3) Die Ernennung der evangelischen Universitätsprediger geschieht durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.

Artikel 12.

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 13.

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Berlin, den 11. Mai 1931.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

gez. Dr. Otto Braun, Preussischer Ministerpräsident,
gez. Dr. Hermann Höpfer Nischoff, Preussischer Finanzminister,
gez. Adolf Grimme, Preussischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

(Siegel.)

Der Kirchenrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union.

gez. D. Friedrich W i n d l e r,
gez. D. Dr. Hermann K a p l e r,
gez. D. Georg B u r g h a r t.

(Siegel.)

**Der Landesbischof, der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses und der
Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers.**

gez. D. August M a r a h r e n s. gez. D. Georg S c h a a f. gez. Mag S c h r a m m.

(Siegel.)

**Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.**

gez. D. Adolf M o r d h o r s t, Bischof,
gez. D. Dr. Traugott Freiherr v o n H e i n g e.

(Siegel.)

Die Kirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel.

gez. D. Heinrich M ö l l e r, Landesoberpfarrer,
gez. Dr. Karl B ä h r, Präsident des Landeskirchenamtes.

(Siegel.)

Die Landeskirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Nassau.

gez. D. August K o r t h e u e r, Evangelischer Landesbischof,
gez. Dr. Hans T h e i n e r t, Präsident des Evangelischen Landeskirchenamtes.

(Siegel.)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main.

gez. D. Richard S c h u l i n, Präsident des Evangelischen Landeskirchenrates,
gez. D. Johannes K ü b e l, Kirchenrat.

(Siegel.)

**Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Landeskirche
der Provinz Hannover.**

gez. Otto K o o p m a n n, Präsident des Landeskirchenrates.

(Siegel.)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont.

gez. Hermann D i h l e, Präsident des Landeskirchenrates.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Artikel 2 Abs. 1.

Die Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung umfaßt die Bildung der Verwaltungsorgane und die allgemeine Gestaltung ihrer Geschäftsführung.

Zu Artikel 2 Abs. 2.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß ein kirchliches Gesetz (eine Notverordnung) nicht eher in Kraft gesetzt werden wird, als der Einspruch zurückgenommen oder aufgehoben ist.

Zu Artikel 4 Satz 2.

Die Richtlinien können auch die staatliche Mitwirkung bei der Vermögensauseinandersetzung regeln.

Zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1.

(1) Die Dotation enthält auch die Abgeltung der im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Nassau von staatlichen Behörden bisher geführten kirchlichen Kassengeschäfte.

(2) Auf die Dotation werden die in § 4 Abs. 3 und 4 des Staatsgesetzes vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) genannten Bezüge angerechnet.

(3) Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Änderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Zu Artikel 5 Abs. 2 Satz 4.

Die kirchlichen Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der vom Staate zu unterhaltenden Predigerseminare werden den Beträgen der Dotation angepaßt werden.

Zu Artikel 7.

(1) Eine Ernennung im Sinne dieses Artikels liegt nicht vor, wenn der Vorsitz der Behörde mit einem synodalen Amt als solchem verbunden ist. Die Anwendung des Artikels wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Inhaber eines der in ihm genannten kirchlichen Ämter auf den Vorsitz oder die Amtswartschaft verzichtet.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne dieses Artikels nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 12) wird die Preußische Staatsregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Verzeiserhebungen und Rechtshilfeersuchen nach den für preußische Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist.

Zu Artikel 8 Abs. 1.

Vorbildungsanstalt im Sinne dieser Bestimmung ist auch ein Sammelvikariat, nicht aber eine Anstalt zur Vorbildung für den kirchlichen Dienst an deutschen Evangelischen außerhalb Deutschlands.

Zu Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c.

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden, als gleichberechtigt anerkannt.

Zu Artikel 8 Abs. 4 Satz 1.

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 11 Abs. 1.

Wird eine der genannten preußischen Universitäten mit einer außerpreußischen vereinigt, so wird an der vereinigten Universität eine evangelisch-theologische Fakultät erhalten bleiben, die hinsichtlich ihres Verhältnisses zur kirchlichen Behörde den bisher im Gebiet der vertragsschließenden Kirchen vorhandenen evangelisch-theologischen Fakultäten gleichgestellt wird.

Zu Artikel 11 Abs. 2.

(1) Bevor jemand als ordentlicher oder außerordentlicher Professor an einer evangelisch-theologischen Fakultät erstmalig angestellt werden soll, wird ein Gutachten in bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden von derjenigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde erfordert werden, in deren Amtsbereich die Fakultät liegt.

(2) Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der in Abs. 1 vorgeesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird die kirchliche Verwaltungsbehörde benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

(3) Etwaige Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen, die von diesen unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der befragten Kirche zu bestimmen sind, beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Bei einer ohne Widerspruch der Fakultät erfolgenden Berufung wird die kirchliche Verwaltungsbehörde vor der etwaigen Einleitung des in Satz 1 vorgeesehenen Verfahrens durch Vermittlung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Verwaltungsbehörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörigen Vertreters des Ministeriums.

(4) Solange das Gutachten nicht vorliegt, wird eine Veröffentlichung der Berufung nicht erfolgen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-theologischen Fakultät des Kirchengebietes verloren hatte.

(6) Wird die Versetzung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors von einer evangelisch-theologischen Fakultät im Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union an eine andere evangelisch-theologische Fakultät dieses Gebietes beabsichtigt, so wird gleichzeitig mit der Berufung der Evangelische Oberkirchenrat vertraulich unterrichtet; es steht ihm frei, sich über die durch die Versetzung berührten provinzialkirchlichen Interessen binnen eines Monats zu äußern.

Zu Artikel 11 Abs. 3.

(1) Der Universitätsprediger wird aus den ordinierten Mitgliedern der Fakultät ernannt. Mit seiner Einführung wird die Kirche einen ihrer obersten Geistlichen beauftragen.

2) Wird aus besonderen Gründen von der Ernennung eines Universitätspredigers abgesehen, so wird Sorge getragen werden, daß auf Grund besonderer Vereinbarung der evangelische akademische Gottesdienst von Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultät abgehalten wird.

Zu Artikel 13 Abs. 2.

Es treten insbesondere die Artikel 2 und 3, Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) außer Kraft. Die staatlichen Vorschriften über das kirchliche Steuer- und Umlagewesen, einschließlich derjenigen über die staatliche Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 1 dieses Vermerks unberührt.

Berlin, den 11. Mai 1931.

gez. Dr. Otto Braun.

gez. Dr. Hermann Höpfer Alhoff.

gez. Adolf Grimme.

gez. D. Friedrich Winkler.

gez. D. Dr. Hermann Kapler.

gez. D. Georg Wurgart.

gez. D. August Marahrens. gez. D. Georg Schaaf. gez. Ray Schramm.

gez. D. Adolf Morbhorst.

gez. D. Dr. Traugott Freiherr von Heintze.

gez. D. Heinrich Möller.

gez. Dr. Karl Bähr.

gez. D. August Korthauer.

gez. Dr. Hans Theinert.

gez. D. Richard Schulz.

gez. D. Johannes Rübeler.

gez. Otto Koopmann.

gez. Hermann Döhle.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtsseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. S. Preisermäßigung.

Vertrag
des Landes Nordrhein-Westfalen
mit dem Heiligen Stuhl

Convenzione
fra la Santa Sede
ed il Land Nordrhein-Westfalen

Zwischen dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Exzellenz, den Herrn Apostolischen Nuntius in Deutschland, Erzbischof, Bischof von Fargo, Dr. Aloisius Muench in Bad Godesberg

und

dem Lande Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesregierung, und als deren Bevollmächtigte durch Herrn Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff und durch Herrn Kultusminister Professor Dr. Paul Luchtenberg in Düsseldorf,

Fra la Santa Sede,

rappresentata dal Suo Plenipotenziario, Sua Eccellenza Rev.ma Mons. Dr. Luigi Muench, Arcivescovo-Vescovo di Fargo e Nunzio Apostolico in Germania, residente a Bad Godesberg

ed

il Land Nordrhein-Westfalen,

rappresentato dal suo Governo e, come plenipotenziari del medesimo, dai Signori Fritz Steinhoff, Presidente del Ministero di Stato Nordrhein-Westfalen, ed il Professore Dr. Paul Luchtenberg, Ministro dei culti, residenti a Düsseldorf,

wird nachstehender Vertrag geschlossen. Er stellt eine ergänzende Vereinbarung gemäß Artikel 2 Abs. 9 des Vertrages dar, der am 14. Juni 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem für diesen Bereich als Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten Freistaate Preußen abgeschlossen worden ist.

viene conclusa la seguente Convenzione. Essa costituisce un accordo supplementare stipulato a norma dell'art. 2 capov. 9 della Solenne Convenzione conclusa il 14 giugno 1929 fra la Santa Sede ed il Libero Stato di Prussia, riconosciuto per questo ambito come predecessore giuridico del Land Nordrhein-Westfalen.

§ 1

Es wird ein neues Bistum mit einem Bischöflichen Stuhl und einem Kathedralkapitel in Essen errichtet; Bischof und Kathedralkapitel werden bei St. Johann Baptist (Münsterkirche) in Essen ihren Sitz nehmen.

Bistum, Bischöflicher Stuhl und Kathedralkapitel besitzen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den Vorschriften des staatlichen Rechts und haben die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 1

Viene eretta una nuova diocesi con la Sede Vescovile ed il Capitolo Cattedrale nella città di Essen; Vescovo e Capitolo Cattedrale stabiliranno la loro sede presso la chiesa di S. Giovanni Battista, detta Münsterkirche, in Essen.

La Diocesi, la Sede Vescovile ed il Capitolo Cattedrale hanno la personalità giuridica per il foro civile secondo le norme del diritto statale e godono dei diritti degli enti di diritto pubblico.

§ 2

Das künftige Bistum Essen umfaßt die nachstehend genannten, aus den Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie der Diözese Münster ausscheidenden Gebietsteile. Es wird umschrieben durch die Gebiete der Städte Bochum, Bottrop, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Lüdenscheid, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Wattenscheid sowie der Landkreise Altena und Ennepe-Ruhrkreis [jedoch mit Ausnahme der Gemeinde Herdecke und der Stadt Wetter (Ruhr)].

§ 2

La futura Diocesi di Essen comprende i territori qui appresso nominati, che vengono staccati dalle Arcidiocesi di Colonia e di Paderborna e dalla Diocesi di Münster. Essa abbraccia i territori delle città di Bochum, Bottrop, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Lüdenscheid, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Wattenscheid, nonchè delle circoscrizioni rurali di Altena ed Ennepe-Ruhrkreis [ad eccezione però del comune di Herdecke e della città di Wetter (Ruhr)].

§ 3

Das Bistum Essen wird der Kölner Kirchenprovinz zugeteilt.

§ 3

La Diocesi di Essen viene assegnata alla provincia ecclesiastica di Colonia.

§ 4

Das Kathedralkapitel in Essen wird gebildet aus dem Propste, sechs residierenden und vier nicht-residierenden Kapitularen sowie sechs Vikaren.

§ 4

Il Capitolo Cattedrale di Essen è costituito dal Preposto, da sei Canonici effettivi e da quattro Canonici onorari nonchè da sei Vicari.

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft
der Siebenten-Tags-Adventisten
in Nordrhein-Westfalen
Vom 28. Mai 1957¹⁾**

Nordrhein-Westfalen werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 1

Der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft²⁾.

**Gesetz
zu dem Verträge des Landes Nordrhein-Westfalen
mit
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 26. September 1957³⁾**

Artikel 1

(1) Dem in Mülheim (Ruhr) am 9. September 1957 unterzeichneten Verträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

Anlage (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag gemäß dessen § 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen⁴⁾.

**Vertrag
des Landes Nordrhein-Westfalen
mit der Evangelischen Kirche im Rheinland
und der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Anlage

Zwischen

dem Lande Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesregierung und als deren Bevollmächtigte durch Herrn Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff und durch Herrn Kultusminister Professor Dr. Paul Luchtenberg in Düsseldorf

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland und
der Evangelischen Kirche von Westfalen,

vertreten durch ihre Kirchenleitungen, diese kraft kirchenordnungsmäßiger Ermächtigung vertreten durch die Herren

Präses D. Heinrich Held und Oberkirchenrat Hans Ulrich
für die Evangelische Kirche im Rheinland,

Vizepräsident D. Karl Lücking und Vizepräsident Dr. Gerhard Thümmel
für die Evangelische Kirche von Westfalen

wird nachstehender Vertrag geschlossen. Er ändert Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages, der am 11. Mai 1931 zwischen den Evangelischen Landeskirchen -- darunter der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union als Rechtsvorgängerin der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen -- einerseits und dem für diesen Bereich als Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten Freistaat Preußen andererseits abgeschlossen worden ist.

¹⁾ GV. NW. 1957 S. 116.

²⁾ GV. NW. ausgegeben am 5. Juni 1957.

³⁾ GV. NW. 1957 S. 249.

⁴⁾ Der Vertrag ist gem. Bek. über die Ratifikation des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen v. 30. Oktober 1957 (GV. NW. S. 265) ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. Oktober 1957 in Düsseldorf stattgefunden. Der Vertrag ist demnach gemäß § 3 am 30. Oktober 1957 in Kraft getreten.

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet an die Evangelische Kirche im Rheinland und an die Evangelische Kirche von Westfalen zu der Dotation von 952 955,— DM auf Grund des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 zur Bestreitung der Mehraufwendungen für kirchenregimentliche Zwecke jährlich einen Zuschuß von 450 000,— DM, und zwar an die Evangelische Kirche im Rheinland und an die Evangelische Kirche von Westfalen je 225 000,— DM.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmung, die das Schlußprotokoll des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 unter Absatz 3 trifft, auch für den vorliegenden Vertrag gilt.

§ 2

Eine in Zukunft etwa zwischen den Vertragschließenden entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird nach Artikel 12 des Vertrages vom 11. Mai 1931 beseitigt werden.

§ 3

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Düsseldorf ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet. Geschehen in dreifacher Urschrift.

Mülheim (Ruhr), den 9. September 1957

gez. Steinhoff

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

gez. Professor Dr. Luchtenberg

Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die Evangelische Kirche im Rheinland

gez. D. Heinrich Held
Präses

gez. Hans Ulrich
Oberkirchenrat

Für die Evangelische Kirche von Westfalen

gez. D. Karl Lücking
Vizepräsident

gez. Dr. Gerhard Thümmel
Vizepräsident

**Gesetz
zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen
mit der Lippischen Landeskirche
Vom 28. Mai 1958¹⁾**

Artikel 1 .

(1) Dem in Detmold am 6. März 1958 unterzeichneten Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anlage

Artikel 2

(1) Im förmlichen Disziplinarverfahren der Lippischen Landeskirche gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinargerichte berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfersuchen stattzugeben.

¹⁾ GV. NW. 1958 S. 205.

(2) Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von dem für den Sitz der Lippischen Landeskirche zuständigen Regierungspräsidenten für vollstreckbar erklärt werden. Geldstrafen dürfen staatlicherseits nur vollstreckt werden in der Höhe, wie sie bei den Staatsbeamten zulässig ist. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung von Geldforderungen.

(3) In Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt.

Artikel 3

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß dessen Artikel 14 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen¹⁾.

	Anlage
	Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche
vertreten	DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN durch die Landesregierung und als deren Bevollmächtigte durch Herrn Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff, Herrn Kultusminister Professor Dr. Paul Luchtenberg und
vertreten	DIE LIPPISCHE LANDESKIRCHE, kraft kirchenverfassungsmäßiger Ermächtigung durch die Herren Landessuperintendent Professor D. Wilhelm Neuser, Präses Carl Hundertmark, Kirchenrat Dr. jur. Adalbert von Hanstein,
	schließen, geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und der Lippischen Landeskirche zu festigen und zu fördern, zur Ordnung der Rechtsverhältnisse folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den gesetzlichen Schutz.

Artikel 2

1. Kirchliche Gesetze und Notverordnungen über die vermögensrechtliche Vertretung der Lippischen Landeskirche, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie über die Ordnung ihrer Vermögensverwaltung werden dem Kultusminister vorgelegt werden.

2. Der Kultusminister kann gegen solche Gesetze (Notverordnungen) bei der Lippischen Landeskirche Einspruch erheben, sofern sie eine geordnete Geschäftsführung im Sinne hergebrachter kirchlicher Vermögensverwaltung nicht gewährleisten. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlegung des Gesetzes (Notverordnung) zulässig. Gegen den Einspruch des Kultusministers kann die Lippische Landeskirche binnen einem Monat seit Eingang unmittelbar Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsgesetze erheben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß ein solches kirchliches Gesetz (Notverordnung) nicht eher in Kraft gesetzt werden wird, als bis die Einspruchsfrist ohne Einlegung eines Einspruchs verstrichen oder der Einspruch zurückgenommen oder aufgehoben ist.

Artikel 3

Art. 2 findet auf die Satzungen der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Kultusministers der Regierungspräsident tritt.

Artikel 4

1. Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 2 und 3 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden.

2. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbänden erfolgt nach Richtlinien, die zwischen Landesregierung und Kirche vereinbart werden.

Artikel 5

1. Das Land Nordrhein-Westfalen leistet an die Lippische Landeskirche einen Zuschuß zu den Ausgaben der landeskirchlichen Verwaltung (Dotation) in Höhe von jährlich 102 000,— DM.

2. Bei der Bemessung der Dotation ist von den Aufwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke nach dem Stande vom 1. Juni 1954 ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft eintretende Änderungen in der Höhe der vergleichbaren Aufwendungen des Landes bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

3. Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 und gemäß Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 werden die Leistungen aus diesem Verträge zugrunde gelegt.

4. § 2 des Lippischen Gesetzes, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die Evangelische Kirche des Landes, die Veranlagung von Kirchensteuern und die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber betreffend, vom 12. September 1877 (L. V. Bd. 17 S. 80) bleibt unberührt. Im übrigen besteht Einverständnis darüber, daß etwaige sonstige Ansprüche auf Staatsleistungen durch den Zuschuß nach Abs. 1 abgegolten sind.

Artikel 6

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs wird das Land Nordrhein-Westfalen der Lippischen Landeskirche Beihilfen zur Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes im Rahmen und nach Maßgabe der für die übrigen Kirchen in Nordrhein-Westfalen geltenden Grundsätze bereitstellen.

Artikel 7

Der Lippischen Landeskirche, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen werden das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen in dem Umfang des Art. 138 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Art. 22 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 und Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 gewährleistet.

Artikel 8

1. Zum Vorsitzenden einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde sowie zum Inhaber eines kirchlichen Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz einer solchen Behörde verbunden ist, wird niemand ernannt werden, von dem nicht die zuständige kirchliche Stelle durch Anfrage bei der Landesregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

¹⁾ Der Vertrag ist gemäß Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche v. 4. Juni 1958 (GV. NW. S. 267) ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 4. Juni 1958 in Düsseldorf stattgefunden. Der Vertrag ist demnach gemäß Artikel 14 am 4. Juni 1958 in Kraft getreten.

„Eine Ernennung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Vorsitz der Behörde mit einem synodalen Amt als solchem verbunden ist oder der Vorsitzende der Behörde von der Synode gewählt wird.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne des Abs. 1 nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Art. 13) wird die Landesregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen und Rechts-hilfeersuchen nach den für Verwaltungsgerichte gelten-den Vorschriften befugt ist.

Artikel 9

1. Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation wird ein Geistlicher als Vorsitzender oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur angestellt werden, wenn er

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- c) ein mindest dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

2. Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so findet die Vorschrift des Abs. 1 zu a) Anwendung.

3. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Abs. 1 zu c) genannten anerkannt werden.

4. Das an einer anderen deutschsprachigen Hochschule oder an einer holländischen Hochschule zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten, als dem theologischen Studium an einer deutschen Hochschule gleichberechtigt anerkannt.

5. Mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Anstellung in einem der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Ämter wird die zuständige kirchliche Behörde dem Kultusminister von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf die vorgenannten Anstellungserfordernisse, von den Personalien des in Aussicht genommenen Amtsträgers Kenntnis geben. Bei einer Versetzung auf ein anderes Amt gleicher Art genügt eine alsbaldige nachträgliche Anzeige.

Artikel 10

1. Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Art. 9 Abs. 1 zu a), b) und c), für die Anstellung als Hilfsgeistlicher im pfarramtlichen Dienst mindestens die dort zu a) und b) genannten Erfordernisse. Art. 9 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

2. Als bald nach der Ernennung eines Pfarrers wird dem Regierungspräsidenten von seinen Personalien, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis gegeben.

Artikel 11

1. Die Landesregierung trägt dafür Sorge, daß an der Universität Münster zwei für die Ausbildung reformierter Theologiestudenten vorwiegend geeignete Lehrstühle eingerichtet und besetzt werden.

2. Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Theologischen Fakultät der Universität Münster wird auch der Lippischen Landeskirche Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung in Bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden gegeben werden.

3. Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Kultusminister, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der in Abs. 2 vorgesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird die kirchliche Verwaltungsbehörde benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

4. Etwaige Bedenken gegen Bekenntnisse und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen, die von diesen unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der befragten Kirche zu bestimmen sind, beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Bei einer ohne Widerspruch der Fakultät erfolgenden Berufung wird die kirchliche Verwaltungsbehörde vor der etwaigen Einleitung des in Satz 1 vorgesehenen Verfahrens durch Vermittlung des Kultusministers in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Verwaltungsbehörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörigen Vertreters des Ministeriums.

5. Solange das Gutachten nicht vorliegt, wird eine Veröffentlichung der Berufung nicht erfolgen.

6. Die Lippische Landeskirche ist berechtigt, eine Anstalt mit Hochschulcharakter zur wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Das Recht aus Art. 16 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 bleibt im übrigen unberührt.

Artikel 12

Die Lippische Landeskirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere Ermächtigung einer Staatsbehörde veranstalten. Die Zeit der Sammlung muß dem Kultusminister vorher angezeigt werden.

Artikel 13

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 14

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Düsseldorf ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Detmold, den 6. März 1958

Steinhoff

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Luchtenberg

Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Neuser

Landessuperintendent

Hundertmark

Präses

Dr. von Hanstein

Rechtskundiger Kirchenrat

Gesetz
zu der Vereinbarung zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und der Lippischen
Landeskirche
vom 26. November 1959
Vom 26. März 1960 ¹⁾

Artikel 1

- (1) Die in Detmold am 26. November 1959 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird bestätigt.
- (2) Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß deren § 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen ²⁾.

Vereinbarung
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Kultusminister
Werner Schütz
und
der Lippischen Landeskirche,
vertreten durch Landessuperintendent
Udo Smidt, Präses Werner Blome und
Kirchenrat Dr. jur. Adalbert von Hanstein

Die Lippische Landeskirche hat gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Rechtsnachfolger des früheren Landes Lippe aus Rechtserwerb kraft unvordenklicher Verjährung einen Anspruch auf Bereitstellung der erforderlichen Diensträume für die landeskirchliche Verwaltung sowie auf Reinigung und Heizung der Diensträume gegen teilweise Erstattung der Heizungskosten. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Lippische Landeskirche sind übereingekommen, daß diese Rechte abgelöst werden, und schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen zahlt der Lippischen Landeskirche zur Ablösung ihrer Rechte auf Bereitstellung

der erforderlichen Diensträume für die landeskirchliche Verwaltung und auf Reinigung und Heizung der Räume einen einmaligen Betrag von

860 000,— DM

(in Worten: Achthundertsechzigtausend Deutsche Mark).

- (2) Der Betrag ist in Höhe von 400 000,— DM zu Beginn des Haushaltsjahres 1960, in Höhe von 460 000,— DM zu Beginn des Haushaltsjahres 1961 fällig.

§ 2

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Verpflichtungen aus den abgelösten Rechten im bisherigen Umfange bis zu einer anderweitigen Unterbringung der landeskirchlichen Verwaltung, längstens bis zum 30. September 1961, erfüllen.

- (2) Die Lippische Landeskirche wird dem Regierungspräsidenten in Detmold die Freigabe der bisher benutzten Diensträume der landeskirchlichen Verwaltung so rechtzeitig bekanntgeben, daß der Mietvertrag über diese Räume fristgerecht gekündigt werden kann.

§ 3

Die Beteiligten sind darüber einig, daß mit dieser Vereinbarung die eingangs genannten Rechte der Lippischen Landeskirche abgegolten sind und Ansprüche aus ihnen auch für die Vergangenheit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 4

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz abgeschlossen.

Sie tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Lippischen Landeskirche die Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist, daß die Vereinbarung durch Landesgesetz bestätigt worden ist.

Detmold, den 26. November 1959

gez. Schütz
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Smidt
Landessuperintendent
gez. Blome
Präses
gez. Dr. von Hanstein
Rechtskundiger Kirchenrat

Bekanntmachung
der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung
katholischer Kirchengemeinden

Vom 21. November 1960 ³⁾

Anlage Die Landesregierung gibt die folgende Vereinbarung zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt.

Der Ministerpräsident

Der Kultusminister

¹⁾ GV. NW. 1960 S. 46.

²⁾ Die in § 4 Satz 2 der Vereinbarung vorgesehene Erklärung ist gemäß Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche v. 9. April 1960 (GV. NW. S. 77), berichtet (GV. NW. 1960 S. 300), zuge stellt worden. Die Vereinbarung ist demnach gemäß § 4 Satz 2 am 9. April 1960 in Kraft getreten.

³⁾ GV. NW. 1960 S. 426.

- GV. NW. 1993 S. 314

222

**Gesetz
zu dem Vertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
dem Landesverband
der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
und der Synagogen-Gemeinde Köln,
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Vom 8. Juni 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 1. Dezember 1992 unterzeichneten Vertrag samt Protokollvermerk zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, K.d.ö.R., dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, K.d.ö.R., und der Synagogen-Gemeinde Köln, K.d.ö.R., wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und der Protokollvermerk werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und der Protokollvermerk nach Artikel 12 des Vertrages in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 8. Juni 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Vertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Präambel

Aufgrund der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus dem Geschehen der Jahre 1933 bis 1945 ergibt, ist es Anliegen des Landes, die Jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die ihnen nach der Tradition des Judentums obliegen. In Anbetracht dessen und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu fördern und zu festigen, wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h.c. Johannes Rau,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Simon Schlachet, Herrn Ossy Klinger, Herrn Johann Schwarz und Frau Marion Sachs-Zuckermann,

dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Kurt Neuwald, Herrn Hans Frankenthal und Herrn Wolfgang Polak,

und der Synagogen-Gemeinde Köln, vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Miguel Freund, Herrn Herzs Krymalowski und Herrn Ilan Simon,

nachfolgend Jüdische Gemeinschaft genannt, folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturbens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung mit jährlich 3,5 Mio. DM, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1993. Für das Haushaltsjahr 1993 wird sich das Land mit 2 Mio DM und für das Haushaltsjahr 1994 mit 2,75 Mio DM an den laufenden Ausgaben beteiligen.

(2) Diese Zahlungen treten an die Stelle der bisher vom Land Nordrhein-Westfalen an die Jüdischen Gemeinden und Verbände in Nordrhein-Westfalen aus dem Haushalt des Kultusministers erbrachten freiwilligen Leistungen.

(3) Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 1996 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 7. Dienstaltersstufe).

(4) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbeitrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

Artikel 2

(1) Die Landesleistung wird nach einem Schlüssel auf die Landesverbände Nordrhein und Westfalen und auf die Synagogen-Gemeinde Köln verteilt, den diese selber festlegen. Zur Zeit beträgt der Schlüssel 50% für den Landesverband Nordrhein, 25% für den Landesverband Westfalen und 25% für die Synagogen-Gemeinde Köln.

(2) Die Jüdische Gemeinschaft teilt dem Land den für das folgende Jahr geltenden Schlüssel bis zum 31. 12. des Vorjahres mit. Unterbleibt eine übereinstimmende Mitteilung, legt das Land den für das Vorjahr geltenden Schlüssel weiterhin zugrunde.

(3) Leistungsempfänger sind die beiden Landesverbände und die Synagogen-Gemeinde. Sie tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Artikel 3

Die Förderung von Jüdischen Gemeinden durch die beiden Landesverbände und die Synagogen-Gemeinde aus Landesmitteln gemäß Artikel 1 dieses Vertrages erfolgt ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einem dieser Verbände; direkte Ansprüche von Gemeinden sind ausgeschlossen.

Artikel 4

Das Land fördert weiterhin neben den Leistungen nach Artikel 1 eine der jüdischen Tradition entsprechende Erhaltung und Pflege der geschlossenen jüdischen Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen.

Artikel 5

Das Land wird sich gegenüber den Gemeinden dafür einsetzen, daß den Jüdischen Kultusgemeinden der Bestand an Friedhöfen und das Anlegen von Friedhöfen im Gemeindegebiet ermöglicht wird. Das Land wird die Anlage von Friedhöfen nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts fördern.

Artikel 6

Das Land fördert ungeachtet der übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts die Errichtung und den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben Jüdischer Gemeinden dienen, soweit die Gemeinden nicht genügend Eigenmittel zur Verfügung haben.

Artikel 7

Das Land gewährleistet den Fortbestand der im Gesetz über die Sonn- und Feiertage zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Regelung über den Schutz jüdischer Feiertage und die Ansprüche der bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmer der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen auf Freistellung.

Artikel 8

Die Jüdische Gemeinschaft ist berechtigt, an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teilzunehmen. Diese werden in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch das Land einbezogen.

Artikel 9

Das Land wird sich bemühen, die jetzigen gesetzlichen Regelungen über angemessene Sendezeiten für jüdische religiöse Sendungen und über eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern in Rundfunkgremien, die aus den Jüdischen Kultusgemeinden entsandt worden sind, beizubehalten.

Artikel 10

Die Landesregierung und die Jüdische Gemeinschaft werden regelmäßige Begegnungen zur Pflege ihrer Beziehungen anstreben.

Artikel 11

(1) Die Vertragschließenden werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragschließenden sind sich bewußt, daß der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 12

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er tritt mit dem Tag in Kraft, an dem dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen und der Synagogen-Gemeinde Köln die Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist, daß die Vereinbarung durch Landesgesetz bestätigt worden ist.

Zu Urkundenzwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

Protokollvermerk

Über die Anwendung des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen und der Synagogen-Gemeinde Köln treffen die Vertragschließenden folgende Feststellungen:

Zu Artikel 4

Es besteht Einvernehmen darüber, daß der gegenwärtige Umfang staatlicher Förderung für die geschlossenen jüdischen Friedhöfe erhalten bleibt (ohne Berücksichtigung besonderer Denkmalförderungsprogramme).

Zu Artikel 6

Es besteht Einvernehmen darüber, daß das Land weiterhin die Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen im notwendigen Umfang mitfinanziert.

Zu Artikel 8

Voraussetzung für die Förderung ist, daß die zu fördernden Einrichtungen die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen.

Zu Artikel 9

Das Land verpflichtet sich, bei einer Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen über Sendezeiten für religiöse Sendungen und über die Repräsentanz von Religionsgemeinschaften in Rundfunkgremien den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Maßstab für die Gleichbehandlung ist die gegenwärtige Rechtslage in Nordrhein-Westfalen.

- GV. NW. 1993 S. 314.

223

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
vom 12. März 1992**

Vom 23. Juni 1993

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 - bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204) - tritt nach seinem Artikel 22 Abs. 1 am 1. Juli 1993 in Kraft.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 23. Juni 1993 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1993 S. 316

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anträgen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82 238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr) zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82 241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Bestellung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung geht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5776